
Merkblatt Weiterversiche- rung

Gültig ab: 1. Januar 2026

In diesem Merkblatt verwendete Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind – falls nicht ausdrücklich anders festgehalten – jeweils für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts sowie für Personen ausserhalb des binären Geschlechtermodells anwendbar.

Die BLVK bietet diverse Weiterversicherungsmöglichkeiten für Personen ab Alter 58 an. Die Weiterversicherung ermöglicht Ihnen das Weiterführen der Versicherung anstelle einer vorzeitigen Pensionierung. Zudem besteht für Personen ab Alter 56 die Möglichkeit der sogenannten externen Versicherung.

Welche Weiterversicherungen gibt es bei der BLVK?

Es gibt folgende drei freiwilligen Weiterversicherungen (WV):

- WV bei Reduktion des versicherten Lohns ab Alter 58 gemäss Art. 8 Abs. 12 des Vorsorgereglements,
- Externe Versicherung gemäss Art. 38 des Vorsorgereglements,
- WV bei Entlassung ab Alter 58 gemäss Art. 38a des Vorsorgereglements

Nachstehenden Tabellen entnehmen Sie die wichtigsten Punkte der bestehenden Weiterversicherungsmöglichkeiten. Die genauen reglementarischen Bestimmungen und weiterführende Informationen entnehmen Sie den entsprechenden Artikeln im Vorsorgereglement.

Voraussetzungen

WV bei Reduktion ab Alter 58 (Art. 8 Abs. 12)	Externe Versicherung (Art. 38)	WV bei Entlassung ab Alter 58 (Art. 38a)
Möglich bei Reduktion des versicherten Lohns ab Alter 58, sofern sich der Jahreslohn um höchstens die Hälfte reduziert und für den wegfallenden Lohn keine Teilpensionierung beantragt wird. Bei einer weiteren Reduktion kann erneut Antrag auf Weiterversicherung gestellt werden, sofern sich der Jahreslohn insgesamt nicht um mehr als die Hälfte reduziert hat.	Möglich bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ab Alter 56 für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten sofern kein Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung erfolgt oder keine selbstständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufgenommen wird.	Möglich bei Kündigung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber ab Alter 58 und sofern kein Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung erfolgt. Das Kündigungsschreiben der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers muss der BLVK vorliegen.

Versicherter Lohn

WV bei Reduktion ab Alter 58 (Art. 8 Abs. 12)	Externe Versicherung (Art. 38)	WV bei Entlassung ab Alter 58 (Art. 38a)
Durch die Reduktion wegfallender versicherter Lohn.	Gesamter versicherter Lohn.	Gesamter versicherter Lohn, auf Verlangen auch nur die Hälfte davon.

Beiträge

WV bei Reduktion ab Alter 58 (Art. 8 Abs. 12)	Externe Versicherung (Art. 38)	WV bei Entlassung ab Alter 58 (Art. 38a)
Sämtliche Beiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden (Sparen, Risiko und Finanzierung). Der Sparplan richtet sich nach dem für das laufende Jahr bereits gewählten Sparplan und kann für die WV nicht separat gewählt werden.	Sämtliche Beiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden (Sparen, Risiko und Finanzierung). Der Sparplan richtet sich nach dem für das laufende Jahr bereits gewählten Sparplan und kann jährlich geändert werden.	Sämtliche Beiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden (Risiko und Finanzierung, Sparen auf Antrag und nur im Sparplan Standard).

Restriktionen

WV bei Reduktion ab Alter 58 (Art. 8 Abs. 12)	Externe Versicherung (Art. 38)	WV bei Entlassung ab Alter 58 (Art. 38a)
Keine.	Keine.	Falls die Dauer der WV mehr als zwei Jahre beträgt, ist kein Kapitalbezug und kein Vorbezug für Wohneigentum mehr möglich.

Ende der Weiterversicherung

WV bei Reduktion ab Alter 58 (Art. 8 Abs. 12)	Externe Versicherung (Art. 38)	WV bei Entlassung ab Alter 58 (Art. 38a)
Spätestens bei Erreichen des Referenzalters (Alter 65) oder auf Begehren der versicherten Person per Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen.	Spätestens bei Erreichen des Referenzalters (Alter 65) oder nach der maximalen Laufzeit von 24 Monaten, bei Invalidität oder Tod, bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung oder jederzeit auf Begehren der versicherten Person per Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen.	Bei Invalidität, Tod, oder Erreichen des ordentlichen Rentenalters, u.U. bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung Spezielle Bestimmungen Art. 38a Abs. 5 beachten!

Wie beantrage ich eine Weiterversicherung?

Stellen Sie den Antrag auf Weiterversicherung innerhalb von 60 Tagen nach Austritt resp. Reduktion des versicherten Lohns mit dem Formular «Antrag Weiterversicherung». Dieses finden Sie auf unserer Website.

Gerne stellt Ihnen die BLVK auf Anfrage vorgängig eine entsprechende Offerte zu.

Was kostet mich die Weiterversicherung?

Auf dem freiwillig versicherten Lohn bezahlen Sie sämtliche Beiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden. Dies umfasst sowohl Sparbeiträge, Risikobeiträge und Finanzierungsbeiträge. Bei der Weiterversicherung bei Entlassung ab Alter 58 ist das Weiterführen der Sparbeiträge freiwillig, und es kann auch nur die Hälfte des letzten versicherten Lohns versichert werden. Beachten Sie ebenfalls die Bestimmungen zum gewählten Sparplan in der obigen Tabelle «Beiträge».

Wie bezahle ich die Prämien für die Weiterversicherung?

Bei Weiterversicherung infolge Reduktion ab Alter 58 werden die fälligen Beiträge weiterhin über die Gehaltsabrechnung direkt vom Lohn abgezogen. Besteht kein versichertes Arbeitsverhältnis mehr, werden Ihnen die Beiträge monatlich in Rechnung gestellt.

Wie kündige ich meine Weiterversicherung?

In schriftlicher Form, jederzeit auf Ende eines Monats mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen.